

## **SATZUNG**

**Aamulintu e.V.**

**Beschlossene Fassung lt. Gründungsversammlung vom 12. Januar 2017  
und lt. Änderungen vom 10. Februar 2017 und 14. Dezember 2017**

## **SATZUNG**

### **Aamulintu**

#### **Präambel**

Aamulintu ist das finnische Wort für Morgenvogel. In diesem positiven Sinne ist Ziel des Vereins Umwelt- und Naturschutz im Allgemeinen, Vogelschutz im Besonderen. Das zur Zeit häufig thematisierte Insektensterben (wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel) oder die Verdrängung der Vögel vom Land in Städte wie Berlin durch die Monokulturen der Landwirtschaft, sind Anlass, den Vogelschutz als Naturschutz neu zu überdenken. Die architektonische Mode der Glasfassaden fordert täglich zahlreiche Opfer und sollte ausgebremst oder, besser noch, vogelfreundlich modifiziert werden, etwa durch eine Gestaltung der Fenster, die Vögel vor Kollisionen warnt und gleichzeitig ästhetisch ansprechend ist.

Auch gibt es Widersprüche zwischen Vogelschutz und anderen „grünen“ Zielen, etwa Windräder oder Wärmedämmung – wir wollen uns auch um solch komplexe Themen kümmern und Verbesserungen bewirken.

Unser Ansatz ist dabei ein künstlerischer. Er dient einer wirksamen, konkreten Öffentlichkeitsarbeit für unsere ökologischen Absichten, darüber hinaus aber auch einer Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Thematik. Sie soll erkennen, dass Engagement für Naturschutz Spaß machen kann und den Horizont erweitert, und wir wollen sie zum Austausch über und Engagement für Vögel animieren. Durch Ausstellungen, Screenings, Performances, Konzerte, Lesungen u. ä. lassen sich alle Altersgruppen und Angehörige aller Kulturen für Natur sensibilisieren.

Dabei sollen stets auch praktische Maßnahmen im Blick bleiben, so insbesondere die (kostenlose) Verbreitung von Vogel-Bruthäusern, z.B. in den Gärten und an den Fassaden von Altersheimen, wo sie dann nicht nur dem Vogelschutz dienen, sondern auch den Bewohnern Freude bereiten, also einen sozialen Zweck erfüllen. Auch bei der Gestaltung von Glasfassaden oder vogelfreundlicher Wärmedämmung stellen sich sowohl praktisch-technische wie künstlerisch-ästhetische Fragen, zu deren Beantwortung wir beitragen wollen.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Aamulintu“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde vom Amtsgericht Charlottenburg am 23.02.2017 in das Vereinsregister eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Zweck des Vereins „Aamulintu“ ist die Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen des Umwelt- und insbesondere des Vogelschutzes mit praktischen und künstlerischen Mitteln.

Zu solchen Maßnahmen gehören

- Verbreitung von Vogelhäusern (Bruthäusern) in Berlin und anderswo zur Unterstützung existierender und womöglich gefährdeter Vogelpopulationen.
  - Durchführung von eigenen oder von Kooperationsveranstaltungen, die auf das Thema Vogelschutz und Kunst Bezug nehmen, etwa Lesungen, Diskussionen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Konzerte, Performances, Exkursionen, Internetkampagnen.
  - Förderung natur- und besonders vogelbezogener Künste, zur Verbreitung des Vogelschutzes unter der Bevölkerung mit künstlerischen Maßnahmen (bspw. lassen sich Ausstellungen mit Workshops verbinden).
  - Bereitstellung von Expertise, zum Beispiel zu Themen wie Vögel und Glasfassaden oder vogelfreundliche Architektur.
  - Kommunikation von und Austausch über Kultur- und Naturschutzthemen, etwa in der Jugendbildung.
  - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern der Informations-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitarbeit mit berufsständischen, kirchlichen, politischen, kommunalen und staatlichen Organisationen und Dienststellen und anderen freien Trägern, insofern diese gemeinnützig sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, soweit sie volljährig sind,

- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck fördern wollen. Bei juristischen Personen ist die bevollmächtigte Person zu legitimieren.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt durch schriftliche Erklärung ist zu Ende eines jeden Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) unter Beibehaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann durch Widerspruch innerhalb eines Monats nach Ausschluss diese Entscheidung anfechten. Des Weiteren hat das Mitglied dann das Recht auf Anhörung in der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge**

Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt im Geschäftsjahr als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft sie ein.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einzuladen.
3. Sie tritt als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand sie einberuft. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Auflösung des Vereins
7. Anträge können von den unter § 3 genannten Mitgliedern gestellt werden. Diese sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.
  8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zum letzten Punkt unter Ziffer 6 bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlussfassungen sind in der Einladung eigens auszuweisen.
  9. Das Stimmrecht kann nur durch persönliches Erscheinen ausgeübt werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet die eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern gilt: Die Vorstandsmitglieder ordnen unter sich die Geschäftsverteilung. Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch die/den stellv. Vorsitzende/n vertreten.
4. Die Einstellung und Entlassung von Personal obliegt dem Vorstand.
5. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung bestimmen, die sowohl Pauschale als auch punktuelle Elemente (Sitzungsgelder, Tagegelder) enthalten kann. Gleiches gilt für jeweils fachkundige Personen, die der Vorstand für bestimmte Aufgaben in Ausschüsse beruft.

**§ 8**  
**Niederschrift**

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse und Anträge sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

**§ 9**  
**Geschäftsführung**

Zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil und führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie nach den Weisungen des/der Vorsitzenden.

**§ 10**  
**Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen. Diese wählen ihre/n Vorsitzende/n. Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

**§ 11**  
**Kassenprüfer/Kassenprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden jährlich durch einen gewählten Kassenprüfer geprüft. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

**§ 12**  
**Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen werden.

**§ 13**  
**Auflösung**

**1.** Der Verein kann sich auflösen, wenn zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind und 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließen.

- 2.** Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende zur selben Tagesordnung die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Künste.
- 4.** Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Es ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals in Berlin am 12. Januar 2017 von der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins „Aamulintu“ beschlossen worden und seit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.